

Chorreglement

1. Grundlage

Grundlage bildet Punkt 3.2., Absatz 5a der Statuten des Glarner Kammerchors vom 25. März 2015.

2. Proben

Die Proben finden jeweils am Mittwoch von 19.30 Uhr bis 21:30 Uhr statt. Die Chorleitung ist berechtigt, Register- und Spezialproben anzusetzen. Während der Glarner Schulferien finden grundsätzlich keine Proben statt.

Die Chorqualität wird bestimmt durch das musikalische Können der Sängerinnen und Sänger sowie durch deren möglichst lückenlosen Probenbesuch. Sängerinnen und Sänger, die nicht eine mindestens 80%ige Präsenz bei regulären Proben aufweisen können, besprechen vorgängig Möglichkeiten zur Kompensierung der fehlenden Probenanwesenheit mit der Chorleitung. Bei ungenügendem Probenbesuch entscheidet die Chorleitung über eine Konzerteilnahme.

Die Teilnahme an Probetagen und – wochenenden, sowie an Haupt- und Generalproben ist obligatorisch. Allfällige Dispense kann die Chorleitung ausnahmsweise erteilen.

Die Registerchefs sind über Absenzen möglichst früh zu orientieren. Sie führen Kontrollen über die Probenpräsenz und orientieren die Chorleitung in regelmässigen Abständen.

Es wird begrüsst, wenn sich die Sängerinnen und Sänger des Glarner Kammerchors musikalisch und/oder stimmlich weiterbilden.

Nach einer Singpause von mehr als drei Jahren überprüft die Chorleitung erneut die gesanglichen Voraussetzungen für das Mitsingen im Chor.

3. Konzerte

Der Glarner Kammerchor ist ein fester Bestandteil des kulturellen Lebens im Glarnerland. Er bringt Werke aus dem gesamten Spektrum der Chormusik zur Aufführung, von klassischen Oratorien, Messen oder Kantaten bis zu Uraufführungen oder neuzeitlichen Kompositionen verschiedener Stilrichtungen. Abwechselnd kann das eine Jahr ein aufwändiges Konzert (Beitrag Swisslos Kulturfonds bis Fr. 30'000.-), das andere Jahr ein kleineres Konzert (Beitrag bis Fr. 12'000.-) aufgeführt werden.

Die Kleidung für den Auftritt an Konzerten wird jeweils durch den Vorstand bestimmt.

4. Neueintritte und Projektsänger

Wer in den Kammerchor eintreten möchte, hat die Möglichkeit, einige Proben ohne weitere Verpflichtung mitzusingen. Für Neueintritte gilt eine obere Altersgrenze von 70 Jahren. Für Personen über 60 Jahre wird für eine Aufnahme aktive Chorerfahrung vorausgesetzt. Bei Interesse an der Mitgliedschaft klärt die Chorleitung das musikalische Können der Anwärterin oder des Anwärters ab und beantragt dem Vorstand die Aufnahme in den Chor anlässlich der nächsten Vereinsversammlung. Wenn bei Mitgliedern Unsicherheiten bezüglich der gesanglichen Voraussetzungen auftreten, sucht die Chorleitung das Gespräch mit der entsprechenden Person. Projektsängerinnen und Projektsänger können nach Absprache mit der Chorleitung bei einzelnen Konzerten den Chor unterstützen. Der Beitrag von Projektsängern richtet sich nach dem aktuellen HV-Beschluss über die Mitgliederbeiträge.

5. Finanzen

Die Konzerte des Glarner Kammerchors werden durch finanzielle Beiträge aus dem Swisslos Kulturfonds unterstützt. Für die Restfinanzierung werden weitere Sponsoren angeschrieben und es wird ein angemessener Eintrittspreis bzw. eine Kollekte festgelegt. Für Jugendliche und Studenten legt der Vorstand einen reduzierten Eintrittspreis fest.

Mit den Mitgliederbeiträgen müssen die Aufwendungen für die Chorleitung und die Korrepetition finanziert werden. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils an der Hauptversammlung festgelegt.

Als Anerkennung für die geleistete Arbeit im Vereinsjahr steht dem Vorstand ein mehrgängiges Essen in einem Gastronomiebetrieb zu. Zu diesem Anlass wird auch die Chorleitung eingeladen.

6. Notenmaterial

Das Notenmaterial wird vom Vorstand eingekauft, es muss von jedem Mitglied selbst bezahlt werden.

Ein „schwarzer Ordner“ mit dem Gesangsrepertoire wird jedem Mitglied für die Dauer der Chormitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

7. Ehrenmitgliedschaft

Nach 10, 20, 30, 40 und 50 Jahren Chormitgliedschaft werden Sängerinnen und Sänger anlässlich der Hauptversammlung geehrt. Ab 30 Jahren Chormitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft gemäss Punkt 4 Absatz 6 der Statuten verliehen.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zusammen mit der Genehmigung der Statuten am 25. März 2015 in Kraft.

Erlassen an der Hauptversammlung vom 25. März 2015

Abschnitt 5. ergänzt an der Hauptversammlung vom 7. März 2018

Abschnitt 4. ergänzt durch den Vorstand am 16. August 2023